

ZH_OBERGERICHT RT200008 vom 25. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200008

FR: ZH_OBERGERICHT RT200008 du 25 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200008 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 2

Es sei in der Betreuung 1 für einen Betrag von Fr. 31'000.00 pro-visorische Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 2.1

Gemäss Art. 78 Abs. 1 SchKG bewirkt der Rechtsvorschlag die Einstellung der Betreuung. Der Wegfall der Wirkungen des Rechtsvorschlags erfolgt zum einen durch ein Urteil im Rahmen eines ordentlichen Prozesses oder durch ein pro-visorisches oder definitives Rechtsöffnungsurteil. Zum anderen fällt die Wirkung

- 3 - auch dahin, wenn der Betriebene den Rechtsvorschlag nachträglich zurückzieht. Dies kann er jederzeit tun, verlangt ist nur, dass die Erklärung gegenüber dem Betreibungsamt erfolgt oder der Betreibende zur Weiterleitung der ihm gegenüber abgegebenen Rückzugserklärung an das Betreibungsamt ermächtigt wird (BSK SchKG I - Staehelin, Art. 78 N 5).

E. 2.2

Zwar ist vorliegend der Rückzug des Rechtsvorschlags offenbar nicht direkt gegenüber dem Betreibungsamt erfolgt, noch ist der Rückzugserklärung ausdrücklich zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin zur Weiterleitung der Rückzugserklärung an das Betreibungsamt ermächtigt worden ist (Urk. 15 und 16/2-3). Die Rückzugserklärung wurde aber ganz offensichtlich zu dem Zweck ausgestellt, dass sie dem Betreibungsamt vorgelegt wird. Ein anderer Sinn kann ihr nach dem Vertrauensprinzip nicht zukommen. Zudem liegt dort, wo die Echtheit der Unterschrift des Schuldners - wie vorliegend - nicht zu bezweifeln ist und der Rückzug vorbehaltlos erklärt wurde, kein Grund vor, nicht auch eine dem Gläubiger gegenüber Rückzugserklärung für den Wegfall des Rechtsvorschlags als genügend zu erachten (BGE 131 III 657 E. 3.1 mit Hinw.). Folglich fällt die Wirkung des Rechtsvorschlags und damit die Einstellung der Betreuung dahin und das diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Rechtsöffnungsverfahren wird gegenstandslos (BSK ZPO - Gschwend/Steck, Art. 242 N 8). Entsprechend ist das vorliegende Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 3

Es sei uns eine angemessene Parteikostenentschädigung zuzusprechen.

E. 3.1

Bei Gegenstandslosigkeit können die Kosten nach Ermessen des Gerichts verlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), wobei vorliegend darauf abzustellen ist, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Da der Gesuchsgegner mit Erhebung des Rechtsvorschlags sowohl das Rechtsöffnungsverfahren sowie auch das daran

anschliessende Rechtsmittelverfahren provozierte und mit dem Rückzug des Rechtsvorschlags dessen Gegenstandslosigkeit verursachte, sind die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen.

E. 3.2

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und mit dem Kostenvorschuss der Gesuchstellerin zu verrechnen. Der Gesuchs-

- 4 - gegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 750.– zu ersetzen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der nicht anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Zwar stellte sie mit ihrer Beschwerdeschrift einen entsprechenden Antrag, liess diesen jedoch – wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 1 S. 3) – völlig unbegründet. Es wird beschlossen:

E. 4

Unter Kostenfolge zulasten des Beklagten." Den ihr mit Verfügung vom 7. Februar 2020 auferlegten Kostenvorschuss leistete die Gesuchstellerin rechtzeitig (Urk. 14 und Urk. 17 f.). Sodann teilte sie der erkennenden Kammer mit Schreiben vom 10. Februar 2020 mit, dass der Gesuchs- und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) am 8. Februar 2020 den in der streitgegenständlichen Betreibung Nr. 1 erhobenen Rechtsvorschlag zurückgezogen habe (Urk. 15). Mit Verfügung vom 6. März 2020 wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um zum vorgenannten Schreiben der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen und sich insbesondere zur Frage der Gegenstandslosigkeit sowie zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern (Urk. 19). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 5. Mai 2020 per Stadttammannamt Zürich 4 zugestellt (Urk. 23). Innert Frist liess er sich nicht vernehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.